

Förderrichtlinie der Stadt Regensburg „Regensburg effizient – Haushaltsgeräte“

1. Förderfähige Maßnahmen
Gefördert werden Investitionen für die Ersatzbeschaffung energieeffizienter Haushaltsgeräte der Effizienzklasse A, B und C in Haushalten innerhalb des Stadtgebiets.
2. Fördervoraussetzungen
Die Beschaffung des neuen Haushaltsgerätes darf erst nach schriftlicher Förderzusage (Bewilligungsbescheid) erfolgen.
3. Antragsberechtigter Personenkreis
Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Regensburg.
4. Fördergrundsätze
Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrages bei der Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg.
Bei Ersatzbeschaffung ist das Altgerät ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Art und Umfang der Förderung
Die Fördersummen richten sich nach Art der Haushaltsgeräte und sind in folgender Tabelle aufgeführt. Nicht aufgeführte Geräte sind nicht förderfähig.

Förderung für hocheffiziente Haushaltsgeräte

Gerätebezeichnung	Effizienzklasse	Fördersumme in Euro
Kühlschränke	A / B / C	50,00 €
Gefriergeräte	A / B / C	50,00 €
Kühl-Gefrier-Kombinationen	A / B / C	50,00 €
Wäschetrockner	A+++	50,00 €
Waschmaschinen	A / B / C	50,00 €
Waschtrockner (Kombi Gerät)	A / B / C	50,00 €
Geschirrspülmaschinen	A / B / C	50,00 €

Tabelle 1: Förderung für hoch effiziente Haushaltsgeräte

Bitte beachten Sie, dass max. 2 Haushaltsgeräte pro Haushalt gefördert werden können. Die Förderhöchstsumme für Haushaltsgeräte ist somit pro Haushalt auf 100,00 € beschränkt.

6. Zuständigkeit
Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen i. S. dieser Richtlinie ist die Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg.

7. Antragsverfahren

7.1. Der/die Antragsteller/in beantragt die Förderung bei der Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg. Das Gerät darf erst **nach** dem Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft werden. Bereits gekaufte Geräte werden nicht gefördert.

Erläuterung des zweistufigen Verfahrensablaufs:

- I. Antragstellung erfolgt mittels Standardformular vom/der Bürger/Bürgerin an die Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz.
- II. Die Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz sendet den Bewilligungsbescheid mit Verwendungsnachweis an den/die Antragsteller/in (1. Stufe).
- III. Der/die Antragsteller/in **kauft erst jetzt das neue Gerät**, das den Richtlinien entspricht.
- IV. Der/die Antragsteller/in sendet den Verwendungsnachweis (Formular mit Rechnung und Kopie/Foto des Effizienzlabels) an die Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz (2. Stufe).
- V. Die Auszahlung an den/die Antragsteller/in erfolgt durch die Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz.

7.2. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7.3. Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der Förderantrag und der Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllt vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge und des Eingangs der vollständigen Verwendungsnachweise bearbeitet.

7.4. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

8. Antrag

Zur Bewilligung der Förderung ist der Förderantrag vollständig auszufüllen und bei der Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg in Papierform einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorlage folgender Unterlagen:

- Verwendungsnachweis (*Das Formblatt erhalten Sie mit Bewilligungsbescheid.*)
- Rechnung (*in Kopie*)
- Foto/Kopie der Energielabels

Adresse:

Stadt Regensburg / Stabstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstr. 15b
93055 Regensburg

9. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides
Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm.

10. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Richtlinien werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.02.2016 in Kraft.